

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.H. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Fachschaft I/1
Mathematik, Physik, Informatik

Jan Reitz
Kassenwart und Geschäftsführer

Augustinerbach 2a
52062 Aachen
GERMANY

Aachen, den 03.12.2025

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

Liebes Präsidium, liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlamentes,
das Studierendenparlament möge beschließen:

Benenne § 49 um in „Vorschuss zur Vorfinanzierung von Projekten der Fachschaften“.

Ändere § 49 (1) zu:

„Zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit sowie weiterer Projekte der Fachschaften, die durch Dritte refinanziert werden, kann die bzw. der Vorsitzende des AStA im Einvernehmen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten den Fachschaften einen Vorschuss auf die Erstsemesterarbeitsgelder oder auf andere der Fachschaft zufließende zweckgebundene Drittmittel gewähren.“

Füge an § 49 (2) an:

„Vorschüsse zur Vorfinanzierung anderer Projekte können ganzjährig beantragt und ausgegeben werden.“

Ändere § 49 (4) zu:

„Der Vorschuss ist lediglich zur Vorfinanzierung des im Antrag bezeichneten Projekts der Fachschaft zu verwenden. Die betroffene Fachschaft hat dem AStA spätestens sechs Monate nach dem letzten Tag des im Antrag bezeichneten Projekts Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung des Vorschusses vorzulegen. Welche Unterlagen als ausreichende Nachweise gelten, ist im Vorschussvertrag festzulegen.“

Ändere §49 (5) zu:

„Im Falle der Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit darf die Vorschusssumme für die jeweilige Fachschaft 90 Prozent der der entsprechenden Fachschaft im jeweiligen Jahr zugewiesenen Mittel für die Erstsemesterarbeit nicht übersteigen. Sofern die (vorläufige) Zuweisung für das laufende Jahr noch nicht erfolgt ist, gilt die Zuweisung des vorherigen Jahres. Im Falle anderer Projekte darf die Vorschusssumme 90 Prozent der bewilligten Drittmittel nicht überschreiten.“

Ändere in § 49 (6) „Juli“ in „November“

Änderungsdarstellung

§ 49 Vorschuss zur Vorfinanzierung von Projekten der Fachschaften

- (1) Zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit **sowie weiterer Projekte** der Fachschaften, **die durch Dritte refinanziert werden**, kann die bzw. der Vorsitzende des AStA im Einvernehmen mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten den Fachschaften einen Vorschuss auf die Erstsemesterarbeitsgelder **oder auf andere der Fachschaft zufließende zweckgebundene Drittmittel** gewähren.
- (2) Vorschüsse zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit können zwischen dem 01. August und dem 30. November sowie dem 1. Februar und dem 31. Mai desselben Jahres beantragt und ausgegeben werden. **Vorschüsse zur Vorfinanzierung anderer Projekte können ganzjährig beantragt und ausgegeben werden.**
- (3) Der Vorschussvertrag ist seitens der darlehensnehmenden Fachschaft durch die dem AStA benannten mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie der verantwortlichen Person für Finanzen zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorschuss ist lediglich zur Vorfinanzierung **der Erstsemesterarbeit des im Antrag bezeichneten Projekts** der Fachschaft zu verwenden. Die betroffene Fachschaft hat dem AStA ~~bis zum Ende des jeweiligen Semesters, für das der Vorschuss ausgegeben wurde, die Erstsemesterarbeitsgelder mit der Hochschule in Kopie als Nachweis~~ spätestens sechs Monate nach dem letzten Tag des im Antrag bezeichneten Projekts Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung des Vorschusses vorzulegen. **Welche Unterlagen als ausreichende Nachweise gelten, ist im Vorschussvertrag festzulegen.**
- (5) **Im Falle der Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit darf die** ~~Die~~ Vorschusssumme für die jeweilige Fachschaft **darf** 90 Prozent der der entsprechenden Fachschaft im jeweiligen Jahr zugewiesenen Mittel für die Erstsemesterarbeit nicht übersteigen. Sofern die (vorläufige) Zuweisung für das laufende Jahr noch nicht erfolgt ist, gilt die Zuweisung des vorherigen Jahres. **Im Falle anderer Projekte darf die Vorschusssumme 90 Prozent der bewilligten Drittmittel nicht überschreiten.**
- (6) Die Fachschaft ist dazu verpflichtet, den Vorschuss bis zum 01. ~~November~~ **Juli** des Folgejahres zurückzuzahlen. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der noch nicht zurückgezahlte Vorschuss mit den der betreffenden Fachschaft in den Folgesemestern zustehenden Mitteln nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft solange zu verrechnen, bis der Vorschuss restlos zurückgezahlt ist.

Begründung

Die Fachschaft I/1 will im Mai 2026 die 54,0. Konferenz der Informatikfachschaften (KIF) in Aachen abhalten. Dafür wurde, wie für Bundesfachschäftentagungen üblich, ein Antrag auf Finanzierung beim Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) gestellt. Allerdings wird das Geld, im Falle einer Bewilligung, erst nach der Veranstaltung und Eingang aller Belege beim BMFTR ausgezahlt. Entsprechend müssen ausreichend liquide Mittel zur Vorfinanzierung vorhanden sein. Da die KIF ein Finanzvolumen von mehr als 20.000 € hat, kann die Fachschaft dies nicht alleine sicherstellen. Zukünftig soll der AStA daher nicht nur für die Erstsemesterarbeit, sondern auch für dieses und ähnliche Projekte der Fachschaften Vorschüsse gewähren dürfen.

Viele Grüße

Jan Reitz

Kassenwart und Geschäftsführer

Robert Rixen

Finanzreferent des AStAs

Mika Lagendijk

Kassenwart und Geschäftsführer